

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BmT GmbH Laborprodukte

1. AUSLEGUNG

Begriffsbestimmungen. In diesen Bedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Bedingungen: die in diesem Dokument in der jeweils gültigen Fassung (vgl. auch Ziffer 12.13) aufgeführten Geschäftsbedingungen.

Verbrauchsmaterialien: alle in dem Auftrag aufgeführten Verbrauchsmaterialien und Nebenleistungen.

Vertrag: der Vertrag zwischen BmT und dem Kunden über den Kauf und Verkauf der Produkte gemäß diesen Bedingungen.

Kunde: die Gesellschaft oder ein sonstiger Rechtsträger, der die Produkte von BmT kauft.

Ereignis höherer Gewalt: hat die in Ziffer 11 zugewiesene Bedeutung.

Gerät: jedes von BmT bereitgestellte Gerät, sei es per Verkauf, Leasing oder Vermietung.

Auftrag: der Auftrag des Kunden über die Produkte wie im Bestellformular des Kunden bzw. der schriftlichen Annahme des Preisangebots von BmT durch den Kunden aufgeführt.

Produkt: Geräte und Verbrauchsmaterialien.

Lagerbeständigkeit von Verbrauchsmaterialien: die Dauer der Lagerfähigkeit der Verbrauchsmaterialien gemäß Spezifikation auf dem Etikett des Verbrauchsmaterials, oder der Produktdokumentation oder Packungsbeilage.

Spezifikation: alle schriftlich zwischen dem Kunden und BmT vereinbarten Spezifikationen der Produkte, die über den Katalog von BmT hinausgehen.

BmT: BmT GmbH Laborprodukte, Teil von Thermo Fisher Scientific, Haus 7a, Meerbuscher Straße 74, 40670 Meerbusch, Deutschland.

2. VERTRAGSGRUNDLAGE

2.1 Diese Bedingungen gelten für jeden zwischen BMT und seinen Kunden abgeschlossenen Vertrag über den Verkauf/Kauf von Produkten, das Bereitstellen von Geräten und die Erbringung von Nebenleistungen. Diese Bedingungen gelten unter Ausschluss sonstiger Bedingungen, die der Kunde durchzusetzen oder einzuführen versucht, oder die durch Handelsbrauch, Gewohnheitsrecht oder Praxis stillschweigend einbezogen sind, sofern diesen nicht ausdrücklich schriftlich durch BMT zugestimmt worden ist.

2.2 Der Auftrag stellt ein Angebot des Kunden über den Kauf der Produkte gemäß diesen Bedingungen dar. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass die Bedingungen des Auftrags und alle geltenden Spezifikationen vollständig und richtig sind.

2.3 BMT ist nicht zur Annahme eines Auftrags verpflichtet. Der Auftrag gilt erst als angenommen, wenn BMT die Annahme des Auftrags schriftlich bestätigt oder BMT den Auftrag ausführt, indem BMT eine Teil- oder Gesamtlieferung der Produkte an den Frachtführer vornimmt, wobei der Vertrag zu diesem Zeitpunkt zustande kommt. Ein von BMT angenommener Auftrag kann, außer mit dem schriftlichen Einverständnis von BMT, nicht durch den Kunden geändert oder aufgehoben werden. Der Kunde stellt BMT vollumfänglich schad- und klaglos von sämtlichen BMT infolge einer solchen Änderung oder Aufhebung entstandenen Schäden (einschließlich entgangenem Gewinn), Kosten (einschließlich aller aufgewendeten Personal- und Materialkosten),

Entschädigungssummen, Belastungen und Aufwendungen.

2.4 BMT erhält eine Vorlaufzeit wie in der jeweils zutreffenden schriftlichen Auftragsbestätigung oder einem Preisangebot über die dem Kunden zu liefernden Produkte aufgeführt. Enthält das von BMT erstellte Preisangebot eine Mindestabnahme, so muss diese Mindestabnahme in dem Auftrag des Kunden enthalten sein.

2.5 Der Vertrag stellt die alleinige und umfassende Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Der Kunde erkennt an, dass er nicht auf nicht in diesem Vertrag aufgeführte, von oder für BMT gemachte bzw. gegebene Aussagen, Versprechen, Zusicherungen, Zusagen oder Gewährleistungen vertraut.

3. DIE PRODUKTE

3.1 Die Produkte sind in den jeweils aktuell gültigen Katalogen von BMT beschrieben und ggf. durch eine geltende Spezifikation (die in dem Preisangebot von BMT oder einer Auftragsannahme aufgeführt sein können) weiter spezifiziert.

3.2 BMT behält sich das Recht vor, selbst wenn der Vertrag bereits abgeschlossen ist, die Spezifikation ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu ändern, wenn dies aufgrund geltender gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Vorgaben erforderlich ist, oder Änderungen der Spezifikation vorzunehmen, die erforderlich sind, um geltenden Sicherheits- oder sonstigen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, oder Änderungen der Spezifikation vorzunehmen, die ihre Qualität oder Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, wenn die Produkte gemäß einer von BMT gelieferten Spezifikation geliefert werden.

3.3 Manche Verbrauchsmaterialien sind in Mehrfachpackungen verpackt; in diesen Fällen muss der Kunde die Verbrauchsmaterialien als Vielfaches einer Packungsgröße, wie von BMT geregelt, bestellen.

3.4 Der Kunde holt auf eigene Kosten alle Lizenzen, Genehmigungen, Zustimmungen oder sonstigen Erlaubnisse staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen ein, die für den Erwerb, Transport, die Lagerung, Verwendung oder den Verkauf der Produkte durch den Kunden erforderlich sind und legt BMT, falls erforderlich, auf Verlangen diesbezügliche Nachweise vor.

3.5 Der Kunde erkennt an, dass manche Produkte gefährlich sein können, wenn sie nicht angemessen gelagert oder verwendet werden und keine entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Insoweit stimmt der Kunde zu, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um jegliches Gesundheits- und/oder Sicherheitsrisiko, das die Produkte möglicherweise begründen, auszuschalten oder zu reduzieren, und diesbezügliche von BMT bereitgestellte Informationen, einschließlich der Informationen des Produktsicherheitsdatenblatts, zu befolgen und einzuhalten.

3.6 Stellt der Kunde die Nutzung eines erworbenen Gerätes ein, so hat er (a) für ordnungsgemäße Lagerung, Wiederverwertung oder Entsorgung des Geräts in Übereinstimmung mit (i) von BMT bereitgestellten schriftlichen Richtlinien und (ii) allen anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere solchen zu Entsorgung von medizinischem Abfall und elektronischer Ausstattung, zu sorgen und (b) BMT und seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beauftragten und

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BmT GmbH Laborprodukte

Beschäftigten freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten von jeglichen unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, Verlusten, Ansprüchen, Kosten, Prozessen oder Verfahren in Verbindung mit der Nichterfüllung der Verpflichtungen nach (a) durch den Kunden und sie dagegen zu verteidigen.

4. ZURVERFÜGUNGSTELLEN VON GERÄTEN

Die in dieser Ziffer 4 aufgeführten Geschäftsbedingungen gelten für jedes Zurverfügungstellen von Geräten, gleich ob per Leasing oder Vermietung.

4.1 Die Leasing-/Vermietungsgebühr für das Gerät und die Kosten für die Lieferung und das Zurverfügungstellen sind in dem von BMT schriftlich angenommenen Auftrag oder dem Leasing-/Mietvertrag, falls ein solcher existiert, bestimmt.

4.2. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und BMT beträgt die Leasing-/Vermietungsdauer ein Jahr ab Lieferung des Geräts und verlängert sich automatisch jedes Jahr, wenn sie nicht durch eine der Parteien mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten per Einschreiben mit Rückschein gekündigt wird.

4.3 Sofern nicht anderweitig zwischen dem Kunden und BMT vereinbart, erfolgt die Lieferung des Geräts gemäß dem Auftrag und wie in Ziffer 4.2 dieser AGB dargelegt. BMT liefert das Gerät an den in dem Auftrag aufgeführten Ort (oder an einen sonstigen von den Parteien vereinbarten Ort). Das Gerät wird gemäß den Incoterms an den zwischen den Parteien vereinbarten Ort geliefert.

4.4 Wird das Gerät nicht zum zwischen den Parteien vereinbarten Liefertermin geliefert, besteht der alleinige und ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden (und die einzige Verpflichtung von BMT) darin, dass BMT die gegebenenfalls vom Kunden für das Gerät im Voraus gezahlten Leasing-/Vermietungsgebühren für den Leasing-/Mietzeitraum zurückzahlen muss. Vorsorglich wird klargestellt, dass BMT im nach anwendbarem Recht größtmöglichen Umfang in Bezug auf diesen Verzug und Widerruf nicht auf die Zahlung von Schadensersatz haftet.

4.5 Der Kunde lagert das Gerät ordnungsgemäß und gemäß den jeweils geltenden Anweisungen von BMT. Der Kunde verpflichtet sich, das Gerät auf Kosten des Kunden gegen Verlust, Beschädigung und Diebstahl zu versichern. Der Kunde setzt BMT gegebenenfalls unverzüglich von Verlust oder Beschädigung des Geräts in Kenntnis. Der Kunde tritt sämtliche aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft im Voraus an BMT ab. BMT nimmt die vorgenannte Abtretung an.

4.6 Für den in dem Vertrag aufgeführten Leih- oder Mietzeitraum wird dem Kunden ein persönliches, beschränktes Nutzungsrecht an dem Gerät gewährt. Das Gerät darf nur vom Kunden und seinen Beschäftigten verwendet werden, und der Kunde darf das Recht zur Nutzung des Geräts nicht abtreten, unterverleasen, untervermieten oder anderweitig übertragen.

4.7 Der Kunde stimmt zu, dass (i) das Eigentumsrecht und Eigentum an den Geräten bei BMT verbleibt, (ii) das Gerät nicht von dem in dem Auftrag festgelegten Standort entfernt werden darf.

4.8 Der Kunde kennzeichnet das Gerät derart und behält diese Kennzeichnung jederzeit bei, so dass für einen Dritten eindeutig erkennbar ist, dass das Gerät Eigentum von BMT ist. Die Inventarliste des Kunden weist das Eigentum von BMT an dem Gerät aus. Der Kunde darf keine von BMT an dem Gerät

angebrachten Kennzeichen und/oder Etiketten entfernen oder ändern.

4.9 Sofern nicht anderweitig zwischen dem Kunden und BMT vereinbart, übernimmt BMT im nach anwendbarem Recht größtmöglichen zulässigen Umfang keinerlei ausdrückliche oder stillschweigend eingeschlossene Gewährleistungsansprüche oder Gewährleistungen irgendeiner Art für das Gerät. BMT bemüht sich allerdings auf Kosten und nach Wahl von BMT, darauf hinzuwirken, dass das Gerät während des in dem Vertrag niedergelegten Leih- oder Leasing-/Mietzeitraums im Wesentlichen seinen technischen Spezifikationen entspricht. Sollte das Gerät jedoch trotz der Bemühungen von BMT im Wesentlichen nicht seiner technischen Spezifikation entsprechen, besteht der alleinige und ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden (und die einzige Verpflichtung von BMT) darin, das Gerät auf Kosten und Risiko des Kunden zurückzugeben und für den Rest des Leasing-/Mietzeitraums eine Rückerstattung von gegebenenfalls im Voraus gezahlten Gebühren zu erhalten. Vorsorglich wird klargestellt, dass BMT im nach anwendbarem Recht größtmöglichen zulässigen Umfang in Bezug auf diese Rückgabe nicht auf die Zahlung von Schadensersatz haftet.

4.10 Der Kunde wartet das Gerät ordnungsgemäß auf eigene Kosten und gibt es BMT sofort, spätestens 30 Tage nach Ablauf des in dem Auftrag dargelegten Leasing-/Mietzeitraums, auf Kosten und Risiko des Kunden in demselben Zustand zurück, in dem es geliefert worden war, normaler Verschleiß ausgenommen.

4.11 Sollte der Kunde die jeweils geltende Mindestkaufmenge unterschreiten oder wenn ein Zahlungsverzug in Bezug auf die Produkte eintritt, so ist BMT berechtigt, den Leasing-/Mietvertrag unbeschadet sonstiger Rechte umgehend zu kündigen.

4.12 Sollte der Kunde ein Gerät vor Ablauf des Leasing-/Mietzeitraums stilllegen, so hat er BMT hierüber umgehend zu informieren und alle Stilllegungsmaßnahmen mit BMT abzustimmen.

5. LIEFERUNG DER PRODUKTE

5.1 Wenn und soweit dies maßgeblich ist und billigerweise verlangt werden kann, stellt BMT sicher,

(a) dass jeder Lieferung der Produkte ein Lieferschein beiliegt, der alle maßgeblichen Bezugszeichen des Kunden und von BMT, Typ und Menge der Produkte, Losnummer, Ablaufdatum und bei Teillieferung die noch zu liefernde ausstehende Menge der Produkte ausweist, und

(b) wenn BMT verlangt, dass der Kunde Verpackungsmaterial an BMT zurückgibt, dies deutlich auf dem Lieferschein angegeben ist. Der Kunde stellt dieses Verpackungsmaterial gegebenenfalls zur Abholung zu von BMT billigerweise verlangten Zeiten bereit. Die Rückgabe von Verpackungsmaterialien erfolgt auf Kosten von BMT.

5.2 Sofern nicht anderweitig zwischen dem Kunden und BMT vereinbart, werden die Produkte jederzeit nach dem zwischen dem Kunden und BMT vereinbarten Termin oder dem Termin, an dem BMT den Kunden über das Bereitstehen der Produkte benachrichtigt, an den vom Kunden angegebenen Bestimmungsort (Lieferort) frei Frachtführer (Incoterms 2010) vom Firmengelände von BMT geliefert. BMT behält sich das Recht vor, die Lieferung der in der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BmT GmbH Laborprodukte

Auslieferung befindlichen Produkte zu stoppen und die Sendungen ganz oder teilweise zurückzuhalten, wenn der Kunde eine Zahlung an BMT bei Fälligkeit nicht leistet oder seine Verpflichtungen nach diesen AGB anderweitig nicht erfüllt.

5.3 Die Lieferung der Produkte ist mit dem Abschluss der Verladung der Produkte an den Frachtführer abgeschlossen.

5.4 Alle Liefertermine sind nur ungefähre Angaben und der Lieferzeitpunkt ist nicht wesentlich für die Vertragserfüllung, soweit dieses nicht abweichend schriftlich vereinbart wurde. BMT haftet nicht für einen Lieferverzug, wenn dieser durch ein Ereignis höherer Gewalt oder das Versäumnis der Angabe angemessener Lieferanweisungen oder sonstiger für die Lieferung der Produkte maßgeblicher Anweisungen seitens des Kunden verursacht wird.

5.5 Bei Nichtlieferung seitens BMT ist die Haftung von BMT auf die dem Kunden für den Erhalt von Ersatzprodukten ähnlicher Bauform und Beschaffenheit bei der günstigsten Bezugsquelle entstandenen Kosten und Aufwendungen abzüglich des Preises für die Produkte beschränkt. BMT übernimmt keine Haftung für Nichtlieferung der Produkte, soweit diese durch ein Ereignis höherer Gewalt oder das Versäumnis der Angabe angemessener Lieferanweisungen oder sonstiger für die Lieferung der Produkte maßgeblicher Anweisungen seitens des Kunden verursacht wird.

5.6 BMT ist zu Teillieferungen der Produkte berechtigt, die jeweils separat berechnet und gezahlt werden. Jede Teillieferung stellt einen separaten Vertrag dar. Lieferverzug oder Mängel bei einer Teillieferung berechtigen den Kunden nicht zur Stornierung einer anderen Teillieferung.

5.7 BMT behält sich das Recht vor, für bestimmte Aufträge eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 1, Frachtgebühren, zu erheben.

6. GEWÄHRLEISTUNGEN

A) Gewährleistung für die Verbrauchsmaterialien

6.1 BMT gewährleistet, dass die Verbrauchsmaterialien für die Dauer der Lagerbeständigkeit der Verbrauchsmaterialien oder falls die Dauer der Lagerbeständigkeit nicht angegeben werden kann, für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen nach dem Lieferdatum folgende Bedingungen erfüllen:

(a) sie entsprechen in jeder wesentlichen Hinsicht der Spezifikation;

(b) sie sind frei von wesentlichen Material- und Verarbeitungsmängeln; in beiden Fällen vorbehaltlich der normalen, ordnungsgemäßen und vorgesehenen Verwendung durch ordnungsgemäß geschultes Personal.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Verbrauchsmaterialien bei der Lieferung zu untersuchen und auf dem Beförderungsdokument mögliche sichtbare Mängel oder Schäden an den Verbrauchsmaterialien und/oder der Verpackung sowie mögliche weitere Vorkommnisse, die die Verbrauchsmaterialien oder ihre Übereinstimmung mit der Spezifikation geschädigt haben könnten, anzuzeigen. Das Nichtbefolgen der oben aufgeführten Anzeigepflicht führt dazu, dass die Gewährleistung für nicht angezeigte Mängel erlischt.

6.3 Vorbehaltlich der Ziffern 6.2 und 6.4 wird Gewährleistung nach Ziffer 6.1 übernommen, wenn

(a) der Kunde BMT innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Empfang der Verbrauchsmaterialien schriftlich benachrichtigt.

Abweichungen von der technischen Spezifikation, deren Entdecken im Rahmen der Untersuchung bei Lieferung nicht billigerweise erwartet werden kann oder verborgene Mängel müssen BMT unverzüglich bei deren Sichtbarwerden gemeldet werden.

(b) BMT eine angemessene Möglichkeit zum Prüfen dieser Verbrauchsmaterialien gewährt wird und

(c) der Kunde (auf Aufforderung von BMT) diese Verbrauchsmaterialien an die von BMT angegebene Geschäftsanschrift zurückübermittelt. Bei der Übernahme der Gewährleistung wird BMT nach alleiniger Wahl die mangelbehafteten Verbrauchsmaterialien entweder ersetzen oder den vollen Preis für die mangelbehafteten Verbrauchsmaterialien erstatten.

6.4 In folgenden Fällen ist BMT nicht im Rahmen der in Ziffer 6.1 dargelegten Gewährleistung haftbar:

(a) Der Kunde verwendet diese Verbrauchsmaterialien nach der Benachrichtigung gemäß Ziffer 6.3 weiter.

(b) Der Mangel tritt auf, weil der Kunde die Anweisungen von BMT zur Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Verwendung oder Wartung der Verbrauchsmaterialien oder (sofern keine Anweisungen existieren) diesbezügliche branchenübliche Verfahren nicht befolgt hat.

(c) Der Mangel tritt ein, weil BMT vom Kunden gelieferte Zeichnungen, Gestaltungen oder Spezifikationen befolgt hat.

(d) Der Kunde ändert oder repariert die Verbrauchsmaterialien ohne die schriftliche Zustimmung von BMT.

(e) Der Mangel entsteht infolge von üblicher Abnutzung, vorsätzlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit oder regelwidriger Lagerung oder regelwidrigen Betriebsbedingungen oder

(f) die Verbrauchsmaterialien unterscheiden sich von der Spezifikation infolge von Änderungen, die vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass die Verbrauchsmaterialien geltenden gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Vorgaben entsprechen.

6.5 Wenn BMT feststellt, dass Verbrauchsmaterialien, für die der Kunde Gewährleistungsdienste angefordert hat, nicht unter die Gewährleistung nach diesen AGB fallen, übernimmt bzw. erstattet der Kunde BMT alle BMT entstandenen Kosten für die Untersuchung und die Reaktion auf diese Anforderung, eingeschlossen darin Kosten für Labor, Materialien und weitere Aufwendungen durch die Untersuchung der Anforderung. Diese Kosten werden vom Kunden auch dann übernommen, wenn BMT Reparatur- oder Wartungsdienste oder Ersatzteile bereitstellt, die nicht unter die in Ziffer 6.1 vorgesehene Gewährleistung fallen.

6.6 Mit Ausnahme der auf dem Etikett der Verbrauchsmaterialien angegebenen vorgesehenen Verwendung gewährleistet BMT nicht, dass die Verbrauchsmaterialien für einen bestimmten Zweck oder eine vom Kunden vorgesehene Verwendung geeignet sind, und es obliegt dem Kunden selbst, sich zu vergewissern, dass die Verbrauchsmaterialien entsprechend geeignet sind.

6.7 BMT haftet gegenüber dem Kunden für die Nichterfüllung der in Ziffer 6.1. beschriebenen Gewährleistung ausschließlich nach Maßgabe dieser Ziffer 6.

6.8 Diese Bedingungen gelten für alle von BMT gelieferten, Verbrauchsmaterialien, gleich, ob reparierte Teile oder neuwertige Austauschteile.

B) Gewährleistung für die Geräte

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BmT GmbH Laborprodukte

6.9 BMT gewährleistet, dass das Gerät für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Lieferung im Wesentlichen entsprechend den veröffentlichten Spezifikationen von BMT funktioniert oder arbeitet, wobei gilt, dass die Gewährleistung sich nicht auf Mängel an dem Gerät erstreckt, die durch (i) die Nichtbeachtung der Installations- und Betriebsanweisung, der Systemvoraussetzungen und Verwendungs- oder Wartungsempfehlungen von BMT für das Gerät oder (ii) die Verwendung des Geräts mit nicht von BMT bereitgestellten oder empfohlenen Reagenzien oder sonstigen Hardware- oder Softwareprodukten verursacht werden. Die vorgenannte Gewährleistung gilt nicht für (a) natürliche Abnutzung, (b) Betriebsmittel und (c) unwesentliche oder geringfügige Abweichungen, die die Verwendung des Geräts gemäß den technischen Spezifikationen in jeder wesentlichen Hinsicht nicht behindern.

6.10 Abweichungen von den technischen Spezifikationen müssen BMT unverzüglich bei deren Sichtbarwerden schriftlich gemeldet werden. Wenn die Abweichung nicht gemeldet wird, ist obige Gewährleistung nichtig.

6.11 Bei Verletzung der obigen Gewährleistung ist BMT berechtigt und verpflichtet, das Gerät nach der alleinigen Wahl von BMT zu reparieren oder zu ersetzen. BMT hat Anspruch auf mindestens drei (3) Versuche zur Mangelbeseitigung. Wenn BMT sich für die Nachbesserung mangelbehafteter Geräte entscheidet, kann BMT nach alleinigem Ermessen dem Kunden bei Bedarf leihweise ein Ersatzgerät zur Verwendung bereitstellen, solange die Geräte repariert werden.

6.12 Wenn BMT innerhalb einer Frist, die alle Umstände angemessen berücksichtigt, nicht zur Reparatur oder zum Ersatz wie in Ziffer 6.12 dargelegt in der Lage ist, kann der Kunde den Kauf des Geräts (und der bestellten und für dieses Gerät gedachten Verbrauchsmaterialien und Dienstleistungen) widerrufen, und BMT zahlt dem Kunden in diesem Fall den von dem Kunden für dieses Gerät gezahlten Kaufpreis zurück, abzüglich eines die Verwendung des Geräts durch den Kunden und ihren Wertverlust angemessen abbildenden Betrags. Vorsorglich wird klargestellt, dass BMT nicht auf die Zahlung von Schadensersatz in Bezug auf eine solche Kündigung haftet, außer bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit.

6.13 Die durch die Gewährleistungserklärung in dieser Ziffer 6.9 begründete Verpflichtung zur Reparatur oder zum Ersatz eines mangelbehafteten Geräts stellt den alleinigen Rechtsbehelf des Kunden im Fall eines mangelbehafteten Geräts dar. Ausgenommen ausdrücklicher anderslautender Bestimmungen in Ziffern 6.9 bis 6.13 und im Fall von Betrug und grober Fahrlässigkeit lehnt BMT alle sonstigen ausdrücklichen, stillschweigend eingeschlossenen, mündlichen oder schriftlichen Gewährleistungen in Bezug auf die Geräte ab, insbesondere alle stillschweigend eingeschlossenen Gewährleistungen der Handelsüblichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. BMT gewährleistet nicht, dass die Geräte ein bestimmtes Ergebnis erzielen.

7. EIGENTUM UND GEFAHR DES VERLUSTS DER PRODUKTE

7.1 Vorbehaltlich des Zurverfügungstellens der Geräte gemäß Ziffer 4 oben und vorbehaltlich des Rechts von BMT, die Lieferung der in der Lieferung befindlichen Produkte gemäß Ziffer 5.2 zu stoppen, gehen Eigentum und Gefahr des Verlusts der Produkte bei Verladung der Produkte an den

Frachtführer auf den Kunden über.

7.2 Verzögert sich die Versendung auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr in Bezug auf die Produkte an dem Tag, an dem die Produkte für die Versendung bereit wären, auf den Kunden über. Sofern keine Gewährleistungshaftung nach Ziffer 6 oben besteht, trägt der Kunde alle Kosten und Gefahren der besagten Versendung in Bezug auf Bruchschäden, Beförderung, Diebstahl, Feuer und Raub, wenn der Kunde aus irgendeinem Grund die bereitgestellten Produkte an BMT zurücksendet.

7.3 Kommt der Kunde innerhalb der in Ziffer 8.6 unten aufgeführten Frist der Zahlungsverpflichtung für die Produkte nicht nach, so kann BMT jederzeit vom Kunden die Aushändigung aller in seinem Besitz befindlichen nicht verwendeten oder unwiderruflich in ein anderes Produkt eingebundenen Produkte auf Kosten des Kunden verlangen.

8. PREIS UND ZAHLUNG

8.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien ist der Preis der Produkte der im Preisangebot von BMT aufgeführte Preis oder, falls kein Preis angeboten worden ist, der in der zum Lieferdatum wirksamen, veröffentlichten Preisliste von BMT aufgeführte Preis.

8.2 Übersteigt die Vertragsdauer ein Jahr, kann BMT die Preise jederzeit für die Produkte durch Benachrichtigung des Kunden erhöhen.

8.3 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien versteht sich der Preis der Produkte ausschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) in Höhe des jeweils gesetzlich geltenden Satzes, Zöllen und Verbrauchsteuern und aller sonstigen Zuschläge, Steuern und Zölle, die (mittelbar oder unmittelbar) auf den Verkauf, die Lieferung und Verwendung der Produkte erhoben werden, die sämtlich vom Kunden zusätzlich zu dem Preis der Produkte zu zahlen sind.

8.4 Vorbehaltlich geltenden zwingenden Rechts kann BMT dem Kunden die Produkte zum Zeitpunkt der Verladung an den Frachtführer (oder wenn die Produkte gemäß Ziffer 5.6 oben als geliefert gelten) oder jederzeit danach in Rechnung stellen.

8.5 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien zahlt der Kunde die Rechnung in voller Höhe und in frei verfügbaren Mitteln sofort nach Erhalt der Rechnung. Die Zahlung erfolgt auf das von BMT schriftlich benannte Bankkonto. Die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist ein wesentlicher Vertragsbestandteil.

8.6 Wenn der Kunde eine im Rahmen des Vertrags fällige Zahlung an BMT nicht bis zum Fälligkeitstermin der Zahlung leistet, so zahlt der Kunde unbeschadet weiterer Rechte von BMT auf den überfälligen Betrag Zinsen in der gesetzlichen Höhe sowie gegebenenfalls Schadensersatz und sonstige jeweils zutreffende Kosten. Darüber hinaus ist BMT berechtigt, in Bezug auf jeglichen Vertrag zwischen dem Kunden und BMT die Lieferung der in der Versendung befindlichen Produkte zu stoppen und Sendungen ganz oder teilweise wie in Ziffer 5.2 oben dargelegt zurückzuhalten.

8.7 Der Kunde zahlt alle nach dem Vertrag fälligen Beträge in voller Höhe ohne Aufrechnung, Gegenforderung, Abzug oder Einbehaltung (außer nach Gesetz erforderlicher Abzug oder Einbehaltung). BMT kann jederzeit – ohne Begrenzung sonstiger BMT gegebenenfalls zustehender

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BmT GmbH Laborprodukte

Rechte oder Rechtsbehelfe – jeden BMT vom Kunden geschuldeten Betrag gegen einen von BMT an den Kunden zu zahlenden Betrag aufrechnen.

9. KÜNDIGUNG UND AUSSETZUNG

9.1 BMT kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Verpflichtung zur Einhaltung einer Frist per Einschreiben mit Rückschein kündigen, wenn auch nur einer der folgenden Fälle eintritt:

(a) Nichtzahlung, Teilzahlung oder verspätete Zahlung jeglicher in Verbindung mit vertraglichen Verpflichtungen des Kunden gegenüber BMT vom Kunden an BMT zu zahlender Summen.

(b) Nichterfüllung auch nur einer der in den Klauseln 3.4, 3.5, 4.5, 4.6, 4.7, 4.8, 4.10, 4.11, 4.12, 4.13, 12.1, 12.2., 12.3, 12.4, 12.5, 12.6 b), 12.10, 12.11 und 13 enthaltenen Verpflichtungen durch den Kunden.

(c) Der Kunde geht in Insolvenz oder Konkurs oder wird Gegenstand eines Insolvenzverfahrens, ein gerichtlich bestellter Vermögensverwalter, Konkursverwalter oder sonstiger Verwalter wird bestellt, oder selbst wenn lediglich ein Antrag in diesem Sinne gestellt oder ein Verfahren eingeleitet wird.

(d) Der Kunde tritt mit der Gesamtheit oder einem Teil der Klassen seiner Gläubiger in Verhandlungen über die Umschuldung seiner Schulden ein oder unterbreitet einen Vorschlag zu diesbezüglichen Zugeständnissen oder Regelungen mit seinen Gläubigern oder geht solche Zugeständnisse oder Regelungen ein.

(e) Der Kunde schließt eine Liquidation ab, oder ein Antrag wird gestellt, eine Mitteilung erfolgt, ein Beschluss wird gefasst oder eine Anordnung ergeht über die bzw. in Verbindung mit der Liquidation des Kunden.

(f) Ein Gläubiger des oder Begünstigter einer Bürgschaft oder Garantie des Kunden führt das gesamte Vermögen des Kunden oder einen Teil desselben der Zwangsvollstreckung oder Pfändung zu oder es wird ein Antrag gestellt oder ein Verfahren eingeleitet, um solche Maßnahmen zu erreichen.

(g) In einer beliebigen Rechtsordnung, der der Kunde unterstellt ist, tritt hinsichtlich des Kunden ein Ereignis ein oder wird gegen ihn ein Verfahren eingeleitet, das eine einem der in Ziffern 9.1(a) bis Ziffer 9.1 (f) (einschließlich) genannten Ereignisse entsprechende oder ähnliche Wirkung hat.

(h) Der Kunde setzt seinen gesamten Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil desselben aus, droht dies an, beendet die Fortführung desselben oder droht dies an,

(i) die Finanzlage des Kunden verschlechtert sich soweit, dass die Fähigkeit des Kunden, seine Verpflichtungen nach dem Vertrag angemessen zu erfüllen, gefährdet ist.

(j) Jeglicher Eigentumswechsel des Kunden.

9.2 Die Kündigung des Vertrags gemäß Ziffer 9.1 oben schließt automatisch die gleichzeitige Kündigung jeglicher zwischen BMT und dem Kunden bestehender Verträge ein. Die Kündigung eines Vertrags durch den Kunden aus einem Grund oder aus wichtigem Grund führt ebenso automatisch zur gleichzeitigen Kündigung des Vertrags und jeglicher zwischen BMT und dem Kunden bestehender Verträge. BMT kann die Kündigung bestimmter Verträge umgehen, indem diese in der schriftlichen Kündigungserklärung an den Kunden ausgenommen werden.

9.3 Ohne Begrenzung sonstiger BMT zustehender Rechte

oder Rechtsbehelfe kann BMT das Bereitstellen der Produkte im Rahmen dieses Vertrags oder eines anderen Vertrags zwischen BMT und dem Kunden aussetzen, wenn der Kunde sich in Verzug hinsichtlich einer seiner Verpflichtungen befindet.

9.4 Mit der Kündigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund, zahlt der Kunde alle ausstehenden, an BMT zahlbaren Rechnungen und Zinsen umgehend an BMT.

9.5 Bestimmungen, die ausdrücklich oder konkludent fortbestehen sollen, behalten bei Ablauf dieses Vertrags ihre volle Wirksamkeit und Gültigkeit.

10. HAFTUNGSBEGRENZUNG UND SCHADLOSHALTUNG

10.1 Keine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen begrenzt die Haftung von BMT oder schließt sie aus in folgenden Fällen:

(a) Tod oder Körperverletzung aufgrund der Fahrlässigkeit von BMT, oder Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten, Beauftragten oder Zulieferer (je nachdem, was zutrifft)

(b) Betrug oder grobe Fahrlässigkeit

(c) jeder Sachverhalt, bei dem ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung seitens BMT rechtswidrig wäre

(d) von BMT gegebene Beschaffungsgarantien.

10.2 Vorbehaltlich Ziffer 10.1 gilt Folgendes:

(a) BMT haftet gegenüber dem Kunden unter keinen Umständen aus Vertrag, wegen unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verstoßes gegen eine gesetzliche Pflicht oder anderweitig für gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden entgangenen Gewinn, Verlust von Firmenwert oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, und

(b) Die Gesamthaftung von BMT gegenüber dem Kunden für alle sonstigen gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Verluste, sei es aus Vertrag, wegen unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verstoßes gegen gesetzliche Pflichten oder anderweitig, ist für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag geltend gemachten Ansprüche auf insgesamt eine Million (1.000.000) Euro begrenzt.

10.3 BMT verpflichtet sich zur Freistellung und Verteidigung des Kunden, seiner leitenden Angestellten, Geschäftsführer und Beschäftigten in Bezug auf sämtliche Schadensersatzforderungen, Verbindlichkeiten, Klagen, Klagegründe, Prozesse, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Kosten und Auslagen („freigestellte Posten“), die entstehen aufgrund von (i) Personenschaden oder Tod von Personen oder Sachschaden, soweit sie durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz von BMT, seiner Beschäftigten, Beauftragten oder Vertreter oder Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gelände des Kunden nach diesem Vertrag verursacht werden, und (ii) Behauptungen, dass die Produkte ein wirksames Recht am geistigen Eigentum Dritter verletzen, wobei allerdings gilt, dass BMT nach dieser Ziffer nicht haftet, soweit diese freigestellten Posten entweder durch (i) Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Kunden, seiner Beschäftigten, Beauftragten oder Vertreter oder Unterauftragnehmer, (ii) einen Dritten, (iii) Verwendung eines Produkts in Verbindung mit nicht von BMT gelieferter Ausstattung oder Software verursacht werden,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BmT GmbH Laborprodukte

wenn die Produkte selbst nicht rechtsverletzend wären, (iv) Einhaltung der von dem Kunden vorgegebenen Gestaltungen, Spezifikationen oder Anweisungen, (v) Verwendung der Produkte in einer Anwendung oder Umgebung, für die es nicht gedacht war, oder (vi) Abänderungen der Produkte durch jemand anderen als BMT ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von BMT verursacht werden. Der Kunde teilt BMT einen unter die Freistellungsverpflichtungen von BMT nach diesen AGB fallenden Anspruch eines Dritten sofort schriftlich mit. BMT hat das Recht, die ausschließliche Kontrolle über die Verteidigung gegen diesen Anspruch zu übernehmen oder diesen nach Wahl von BMT zu befriedigen. Der Kunde verpflichtet sich zur angemessenen Zusammenarbeit mit BMT im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen von BMT nach dieser Ziffer durch BMT.

10.4 Ungeachtet des Vorhergehenden erlöschen die auf eine Rechtsverletzung bezogenen Schadloshaltungsverpflichtungen von BMT und werden aufgehoben, wenn BMT nach seinem Ermessen und auf eigene Kosten (a) dem Kunden ohne zusätzliche Kosten für den Kunden das Recht zur fortgesetzten Verwendung des Produkts verschafft, (b) das Produkt so ersetzt oder abändert, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist, vorausgesetzt, die Abänderung oder Ersetzung beeinträchtigt die Spezifikationen der Produkte nicht, oder (c) falls (a) und (b) nicht umsetzbar sind, dem Kunden die von dem Kunden dafür gezahlten abgeschriebenen Beträge auf Grundlage eines Abschreibungsplans über fünf (5) Jahre zurückerstattet. Die vorgenannte Bestimmung zur Schadloshaltung gibt die Gesamthaftung von BMT gegenüber dem Kunden für die in diesen AGB beschriebenen Ansprüche an.

10.5 Der Kunde ist zur Schadloshaltung, Verteidigung mit qualifizierten und erfahrenen Prozessbevollmächtigten und Freistellung von BMT, ihrer Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Abteilungen und deren jeweiliger leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Gesellschafter und Beschäftigten in Bezug auf sämtliche Schadensersatzforderungen, Verbindlichkeiten, Klagen, Klagegründe, Prozesse, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Kosten und Auslagen verpflichtet, soweit sie aus oder in Zusammenhang mit (i) Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Kunden, seiner Beauftragten, Beschäftigten, Vertreter oder Unterauftragnehmer, (ii) der Verwendung der Produkte in Verbindung mit nicht von BMT gelieferter Ausstattung oder Software entstehen, wenn die Produkte selbst nicht rechtsverletzend wären, (iii) der Einhaltung der BMT von dem Kunden vorgegebenen Gestaltungen, Spezifikationen oder Anweisungen durch BMT, (iv) der Verwendung der Produkte in einer Anwendung oder Umgebung, für die sie nicht gedacht waren, oder (v) Abänderungen der Produkte durch jemand anderen als BMT ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von BMT entstehen.

11. HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien haftet für Nichterfüllung oder Verzug bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags, wenn diese Nichterfüllung oder dieser Verzug auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Ein Ereignis höherer Gewalt bezeichnet ein außerhalb des angemessenen Kontrollbereichs einer Partei liegendes Ereignis, das seiner Natur nach nicht hätte vorausgesehen werden können oder,

falls es doch hätte vorausgesehen werden können, unabwendbar gewesen wäre, dazu gehören Streiks, Arbeiteraussperrungen oder sonstige Arbeitsk Kampfmaßnahmen (unabhängig davon, ob ihre eigenen Arbeitskräfte oder die eines Dritten beteiligt sind), Ausfall von Energiequellen oder des Transportnetzes, Naturereignisse, Krieg, Terrorhandlungen, Aufstände, innere Unruhen, Eingriffe von Zivil- oder Militärbehörden, nationale oder internationale Katastrophen, bewaffnete Konflikte, mutwillige Beschädigung, Betriebs- oder Maschinenversagen, nukleare, chemische oder biologische Verseuchung, Überschallknall, Explosionen, Gebäudeeinsturz, Feuer, Flut, Sturm, Erdbeben, Verlust auf See, Epidemien oder ähnliche Ereignisse, Naturkatastrophen oder extreme Wetterverhältnisse, oder Nichterfüllung seitens Lieferanten oder Zulieferern.

12. ALLGEMEINES

12.1 Es obliegt dem Kunden, auf eigene Kosten alle von ihm für die Ausfuhr der Produkte sowie für die Ausübung der Rechte und Erfüllung der Verpflichtungen sowohl des Kunden als auch von BMT im Rahmen dieses Vertrags benötigten staatlichen Einwilligungen, Bevollmächtigungen, Zustimmungen, Einreichungen, Bewilligungen oder Lizenzen einzuholen und aufrechtzuerhalten, eingeschlossen darin, ohne darauf beschränkt zu sein, alle Einwilligungen und Einreichungen bei allen staatlichen Behörden.

12.2 Der Kunde erkennt an, dass die Produkte und sämtliche diesbezüglichen technischen Informationen, Dokumente und Materialien möglicherweise Ausfuhrkontrollen nach dem US-amerikanischen *Export Administration Act* [Ausfuhrkontrollgesetz] von 1969 in seiner jeweils geltenden Fassung und den demgemäß sowie gemäß den Gesetzen anderer Länder jeweils verabschiedeten Vorschriften und Bestimmungen unterliegen, eingeschlossen darin, ohne darauf beschränkt zu sein, die des Vereinigten Königreichs (gemeinsam „*Export Act*“), die die Ausfuhr und Wiederausfuhr von Software-Medien, technischen Daten und direkten Produkten von technischen Daten beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, (i) alle rechtlichen Vorgaben des *Export Act* genau zu befolgen, (ii) in vollem Umfang mit BMT bei offiziellen oder inoffiziellen Betriebsprüfungen oder Untersuchungen im Rahmen des *Export Act* zusammenzuarbeiten und (iii) die Produkte nicht an Personen zu vertreiben oder zu liefern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass diese beabsichtigen, die Produkte in gegen das *Export Act* verstoßender Weise in ein Land auszuführen, wiederauszuführen oder anderweitig zu verbringen oder zu verwenden. Ohne Einschränkung der vorherigen Bestimmungen verpflichtet sich der Kunde, keine Handlungen auszuführen, die unmittelbar oder mittelbar gegen US-amerikanische Gesetze, Vorschriften, Abkommen oder Vereinbarungen bezüglich der Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Produkte verstoßen, die die Vereinigten Staaten anwenden oder einhalten, bzw. gegen die anderer Staaten, einschließlich aller EU-Mitgliedsstaaten.

12.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte oder Teile derselben nicht wissentlich mittelbar oder unmittelbar, ohne zunächst die Erlaubnis des *United States Office of Export Administration* [US-Ministerium für Ausfuhrregulierungsvorschriften] und anderer dementsprechender staatlicher Behörden (einschließlich der Regierungen anderer Länder,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BmT GmbH Laborprodukte

eingeschlossen darin alle EU-Mitgliedsstaaten) eingeholt zu haben, in eines der jeweils zur Zeit der Versendung der Produkte in Titel 15 des Gesetzbuches der Bundesvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika (oder nachfolgender oder zusätzlicher Vorschriften) als „nicht zugelassene oder eingeschränkte“ Länder aufgelisteten Länder oder ein anderes Land, in das die Ausfuhr oder Wiederausfuhr beschränkt ist (gemeinsam „nicht zugelassene Länder“) auszuführen oder wiederauszuführen. Der Kunde verpflichtet sich, keine Produkte oder Teile derselben an eine Person zu vertreiben, wenn der Kunde Grund zu der Annahme hat, dass diese Person beabsichtigt, solche Produkte oder Teile derselben in eines der nicht zugelassenen Länder auszuführen, wiederauszuführen oder anderweitig dorthin zu verbringen oder dort zu verwenden, und der Kunde verpflichtet sich, sich um angemessene schriftliche Erklärungen in Form verbindlicher Zusagen von Kunden – wie gegebenenfalls von BMT jeweils angefordert – zu bemühen. Der Kunde verpflichtet sich zur Freistellung und Schadloshaltung von BMT von oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ziffer durch den Kunden oder dessen Kunden.

12.4 Schulung

Wenn es sich bei dem Kunden um einen außerhalb Frankreichs ansässigen Rechtsträger handelt, kann BMT nach ihrem alleinigen Ermessen (1) Schulungen zu den jeweiligen Produkten für den Kunden oder seine Beschäftigten anbieten oder (2) gegebenenfalls Muster der Produkte zum Vertrieb an Patienten des Kunden bereitstellen. Der Kunde verpflichtet sich, solche Muster für die Verwendung durch Patienten an Patienten zu vertreiben, oder sie, falls er sie nicht in diesem Sinne vertreibt, an BMT zurückzugeben. Der Kunde darf diese Muster nicht zur Patientenversorgung verwenden und darf Patienten oder Drittzahlern das Bereitstellen solcher Muster nicht berechnen.

12.5 Wenn es sich bei dem Kunden um einen in Frankreich ansässigen Rechtsträger handelt, kann BMT nach ihrem alleinigen Ermessen dem Kunden Muster der Produkte zum Vertrieb an Patienten des Kunden zur Verfügung stellen. Der Kunde verpflichtet sich, solche Muster für die Verwendung durch Patienten an Patienten zu vertreiben, oder sie, falls er sie nicht in diesem Sinne vertreibt, an BMT zurückzugeben. Der Kunde darf diese Muster nicht zur Patientenversorgung verwenden und darf Patienten oder Drittzahlern das Bereitstellen solcher Muster nicht berechnen. Falls von BMT Schulungen angeboten werden, wie in dem Vertrag bzw. den Geschäftsbedingungen angegeben, sind die Schulungskosten und alle diesbezüglichen Aufwendungen Teil des zwischen BMT und dem Kunden in dem Vertrag vereinbarten Gesamtpreises.

12.6 Abtretung und sonstige Transaktionen.

(a) BMT ist jederzeit berechtigt, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Rechte oder Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags abzutreten, zu übertragen, verpfänden, belasten, per Unterauftrag zu vergeben oder in einer anderen Weise mit ihnen zu handeln. Der Kunde stimmt hiermit zu, alle Handlungen vorzunehmen und Dokumente zu unterzeichnen, wie dies für BMT zur Ausübung ihrer Rechte unter dieser Bestimmung notwendig ist.

(b) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BMT ist der Kunde nicht berechtigt, die Gesamtheit oder einen Teil

seiner Rechte oder Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags abzutreten, zu übertragen, verpfänden, belasten, per Unterauftrag zu vergeben, diese unter ein Treuhandverhältnis zu stellen oder in einer anderen Weise mit ihnen zu handeln. Jeder Versuch, eine solche Handlung ohne die Zustimmung von BMT vorzunehmen, ist nichtig.

12.7 Mitteilungen. Nach diesen AGB erforderliche oder zulässige Mitteilungen oder Nachrichten erfolgen schriftlich und werden per E-Mail mit Lesebestätigung oder Einschreiben mit Rückschein an eine Partei an die in dem Vertrag angegebene Anschrift oder die andere Anschrift, die eine der Parteien der anderen gegebenenfalls jeweils durch gemäß der Bestimmung dieser Ziffer 12.6 abgegebene Mitteilung benennt, versendet.

12.8 Ungeteilter Vertrag

(a) Sollte eine Bestimmung oder Teilbestimmung dieses Vertrags unwirksam, rechtswidrig oder unvollstreckbar werden, so ist sie insoweit abzuändern, wie erforderlich, um ihre Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Vollstreckbarkeit zu gewährleisten. Ist eine solche Abänderung nicht möglich, so gilt die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung als gestrichen. Abänderungen oder Streichungen von Bestimmungen oder Teilbestimmungen nach Maßgabe dieser Ziffer beeinträchtigen die Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht.

(b) Sollte eine Bestimmung oder Teilbestimmung dieses Vertrags unwirksam, rechtswidrig oder unvollstreckbar sein, verhandeln die Parteien in gutem Glauben, um die Bestimmung so zu ändern, dass diese in ihrer geänderten Form rechtsgültig, wirksam und vollstreckbar ist und in möglichst großem Umfang dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

12.9 Verzicht. Der Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf gemäß diesem Vertrag ist nur in schriftlicher Form wirksam und gilt nicht als Verzicht in Bezug auf einen späteren Verstoß oder eine spätere Nichterfüllung. Ein Versäumnis der Ausübung oder verspätete Ausübung von nach diesem Vertrag oder dem Gesetz vorgesehenen Rechten oder Rechtsbehelfen durch eine Partei stellt weder einen Verzicht auf diese oder andere Rechte oder Rechtsbehelfe dar, noch verhindert oder beschränkt sie die weitere Ausübung solcher oder anderer Rechte oder Rechtsbehelfe. Die einzelne oder teilweise Ausübung solcher Rechte oder Rechtsbehelfe verhindert oder beschränkt die weitere Ausübung solcher oder anderer Rechte oder Rechtsbehelfe nicht.

12.10 Rechte am geistigen Eigentum. Keine in diesen Bedingungen und dem Vertrag enthaltene Bestimmung stellt eine Übertragung von Rechten am geistigen Eigentum von BMT auf den Kunden dar oder soll dahingehend ausgelegt werden. Im Rahmen dieser Ziffer 12.9 bezeichnet Rechte am geistigen Eigentum: Patente und Neuerungen, Urheberrechte, Markenrechte und Rechte an Verkehrsbezeichnungen, Knowhow und Geschäftsgeheimnissen, eingetragene und nicht eingetragene Geschmacksmuster, Datenbanken, Halbleiterschutzrechte und sonstige Rechte am geistigen Eigentum oder gewerbliche Schutzrechte und alle Anmeldungen und Eintragungen derselben.

12.11 Software. Jegliche in das Gerät eingebauten oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BmT GmbH Laborprodukte

Bestandteil desselben bildenden Quellcodes oder Softwareprogramme sind Eigentum von BMT und werden dem Kunden mittels einer nicht-exklusiven Lizenz zur Nutzung dieser Software in den Geräten bereitgestellt (jedoch ohne jedes Vervielfältigungsrecht). Diese Lizenzrechte erlöschen, wenn der rechtmäßige Nutzer nicht mehr zum Besitz der gelieferten Hardware berechtigt ist, wenn der Vertrag nicht vorzeitig gemäß diesen Bedingungen gekündigt wird. Die Lizenz und Software darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BMT vom Kunden nicht abgetreten oder anderweitig übertragen werden; jedoch kann sie mittels Unterlizenz an die Auftraggeber des Kunden, die das die Software enthaltende Gerät gekauft haben, abgetreten werden unter der Bedingung, dass der Kunde den Namen dieses Unterlizenznehmers zum Zeitpunkt der Abtretung einer Unterlizenz mitteilt und BMT diese Unterlizenzierung nicht verbietet. Dem Kunden ist die Vervielfältigung und die ganze oder teilweise Umgehung des Softwareschutzsystems ausdrücklich verboten. BMT ist berechtigt, diese Lizenz zu widerrufen, falls der Kunde gegen eine der hier aufgeführten Voraussetzungen verstößt. BMT garantiert nicht, dass die Software auf jedem Computer des Kunden installiert werden kann und daher trägt der Kunde alle Risiken und Kosten aufgrund nicht erfolgreicher Installation auf anderen als den in dem Vertrag spezifizierten Computermarken.

Das Vorstehende gilt nicht für Software von Drittanbietern, die mit separaten Lizenzvereinbarungen ausgeliefert werden.

12.12 Leistungen von (Kranken-)Versicherungsträgern Soweit der Kunde Geldmittel von (Kranken-)Versicherungsträgern erhält, erkennt er an, dass er über den Gesamtwert von im Rahmen dieser AGB gezahlten Nachlässen, Minderungen oder sonstigen Ausgleich informiert worden ist. Er verpflichtet sich, diesen Gesamtwert voll und zutreffend auszuweisen und zu melden, gegebenenfalls einschließlich einer Kostenaufstellung und zwar auf eine Art und Weise, wie sie allen geltenden Gesetzen und sonstigen Safe-Harbor-Grundsätzen für Nachlässe entspricht, insbesondere, aber nicht abschließend, den Rechtsvorschriften des Bundes-, Landes und Lokalrechts. Der Kunde wendet sich schriftlich an BMT, wenn der Kunde für die Erfüllung seiner Meldepflichten zusätzliche Informationen von BMT benötigt. Der Kunde erkennt an, dass das Einverständnis mit dieser Meldepflicht eine aufschiebende Bedingung für das Einverständnis von BMT zur Bereitstellung der Produkte darstellt und dass BMT diesen Vertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn der Kunde sich nicht einverstanden erklärt hätte, diese Verpflichtungen zu erfüllen.

12.13 Änderung. Soweit in diesen Bedingungen nicht anderweitig dargelegt, sind Änderungen des Vertrags, eingeschlossen darin die Einführung zusätzlicher Geschäftsbedingungen, nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von BMT unterzeichnet worden sind.

13. MITWIRKUNG BEI ABHILFEMASSNAHMEN IM FALL FEHLERHAFTER PRODUKTE/ SICHERHEITSMASSNAHMEN

13.1 Beschwerde. Der Kunde meldet BMT unverzüglich Funktionsstörungen und/oder falsch gekennzeichnete Produkte und liefert maßgebliche Informationen.

13.2 Kritische Vorkommnisse. Der Kunde meldet BMT einem Produkt zuzuordnende kritische Ereignisse, die zu Tod, schweren Verletzungen oder mittelbaren Schäden beigetragen

haben oder haben könnten, oder wenn ein Produkt möglicherweise ursächlich war, für den Tod, schwere Verletzungen oder mittelbare Schäden, einschließlich solchen Ereignissen infolge von Fehlern, Fehlfunktionen, falscher oder mangelhafter Gestaltung, Fertigung, Kennzeichnung oder Benutzerfehler. Der Kunde meldet BMT diese kritischen Vorkommnisse unverzüglich telefonisch oder schriftlich (per Fax). Meldungen an BMT enthalten (i) Angaben zum Patienten oder anderen Personen; (ii) eine Beschreibung des kritischen Ereignisses; (iii) Produktbezeichnung; (iv) Artikelnummer und (v) mögliche zusätzliche Informationen.

13.3 Maßnahmen. Sollte es aufgrund eines Produktmangels oder einer regulatorischen oder behördlichen Verfügung notwendig sein, Produkte zurückzurufen, zu vernichten oder vom Markt zu nehmen, oder im Fall eines anderweitigen Marktaustritts der Produkte, wird der Kunde Unterstützung bieten und angemessene Maßnahmen entsprechend den Abhilfemaßnahmenverfahren einleiten, darunter Rückruf, Marktaustritt und von BMT erhaltene Sicherheitsmaßnahmen.

14. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

14.1 Geltendes Recht. Der Vertrag und aus oder im Zusammenhang mit ihm oder seiner Errichtung entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen dem Recht von Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf auf diesen Vertrag wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

14.2 Gerichtsstand. Jede Partei stimmt unwiderruflich zu, dass die Gerichte von Düsseldorf die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seinem Gegenstand oder seiner Errichtung (einschließlich außervertragliche Streitigkeiten oder Ansprüche) haben sollen.

15. KUNDENZUFRIEDENHEIT (DATENSCHUTZ)

Zur Verbesserung unserer Servicequalität schicken wir unseren Kunden per E-Mail einige Wochen nach Vertragsabschluss Einladungen zur Kundenzufriedenheitsbefragungen zu. Dem Kunden steht es jederzeit frei, eine solche Einladung zurückzuweisen und sich mittels des in der Mail enthaltenen Links gegen den Empfang weiterer Einladungsmails auszusprechen. Zudem kann jeder Kunde der Verwendung seiner Daten zu diesem Zweck unter info.bmt@thermofisher.com widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten entstehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BmT GmbH Laborprodukte

ANLAGE 1

Frachtgebühren

Innerhalb Deutschlands	
Handling Charge	20,00 EUR
Fracht/Verpackung mit Kühlmittel	49,00 EUR
Fracht/Verpackung ohne Kühlmittel	30,00 EUR
International	
Frachtkosten	35,00 EUR für Bestellungen <500,00 EUR netto
Handling Charge	20,00 EUR
Trockeneis, Fracht, Verpackung	50,00 EUR
Fracht Pauschale	nach Aufwand

Die Preise sind netto zzgl. MwSt.